



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 711 62-2301

Telefax (01)711 62-2399
DVR: 0000175

ZI. 239185/2-II/C/13-2000

Wien, am 16. Oktober 2000

Merkblatt für Betriebsleiterprüfungen bei Seilbahnen

Gemäß § 21 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG 1957), BGBl.Nr 60/1957, i.d.g.F. bedarf die Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters und seines (seiner) Stellvertreter der Genehmigung durch die Behörde.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.10.2000, ZI. 239006/1-II/C/13-2000, der die Erlässe vom 1.1.1988, ZI. 239006/1-II/3-1988, vom 25.3.1991, ZI. 239006/2-II/3-1991, und vom 15.4.1993, ZI. 239118/1-II/3-1993, ersetzt, wird unter anderem angeordnet, dass Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter von Personenseilbahnen vor Genehmigung ihrer Bestellung die erforderliche fachliche Eignung nachzuweisen haben. Dies setzt voraus, dass Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter einen Schulungskurs für Betriebsleiterkandidaten absolviert haben.

Derzeit wird eine derartige Ausbildung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol (WIFI), Egger-Lienz-Straße 160, 6021 Innsbruck, Tel 0512/5350-0, in Form eines zweiteiligen Kurses (Vorbereitungskurs - Kurs I und Ausbildungskurs - Kurs II) angeboten.

In Ausführung des oben angeführten Erlasses ist zur Optimierung der Qualifikation der Betriebsleiterkandidaten und zur Vereinfachung des Prüfungsvorganges vorgesehen, die im Sinne des § 21 Abs. 1 EisbG 1957 i.d.g.F. erforderliche Eignungsfeststellung im Rahmen der Abschlussprüfung nach dem Ausbildungskurs (Kurs II) durchzuführen. Der schriftliche Teil erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungskurses, die mündliche Prüfung mindestens zwei Wochen nach erfolgreicher Absolvierung der schriftlichen Prüfung. Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Jurist/Techniker) sind bei der mündlichen Prüfung anwesend.

Da die Anforderungen für Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter gleich sind, wird im folgenden für beide Funktionen der Begriff „Betriebsleiter“ verwendet.

1. Administrative Bestimmungen und Vorgangsweisen

1. Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs (Kurs I) und zum Ausbildungskurs (Kurs II) erfolgt beim Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol (WIFI), Egger-Lienz-Straße 160, 6021 Innsbruck, Tel. 0512/5350-0.
2. Bei der Anmeldung zum Ausbildungskurs (Kurs II) mit anschließender Prüfung muss aus dem vom WIFI erstellten Anmeldeformular ersichtlich sein, bei welcher Anlage (Bezeichnung, System) der Kursteilnehmer nach bestandener Prüfung zum Einsatz kommen soll. Das Anmeldeformular ist durch das betreffende Seilbahnunternehmen firmenmäßig zu fertigen.

Bei der Anmeldung sind für den Kandidaten folgende Personalunterlagen anzuschließen:

- Lebenslauf (Original)
 - Ausbildungsnachweise, Zeugnisse (Kopien)
 - Nachweis der Vorverwendung (Bestätigung)
 - Fremdpraxisbestätigung (Original).
3. Anhand der Anmeldeformulare werden durch das WIFI eine Kandidatenliste (Name des Kandidaten, Bezeichnung der Anlage, des Seilbahnsystems sowie des Seilbahnunternehmens) erstellt und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung - nach Prüfungsgegenständen getrennt - in diese eingetragen. Die Liste wird *dem* Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zeitgerecht vor der mündlichen Prüfung zugeleitet. In diese Liste wird anschließend auch das mündliche Prüfungsergebnis eingetragen.
 4. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung wird dem Kandidaten bei positivem Erfolg das Kurszeugnis mit dem Prüfungsergebnis, bei negativem Erfolg nur das Prüfungsergebnis unter Hinweis auf die daraus sich ergebenden Maßnahmen (z B Nachprüfung oder Kurswiederholung) durch das WIFI! zugestellt
 5. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Gegenständen wird durch die Prüfungskommission des WIFI einvernehmlich festgelegt.

Die bei der Abschlussprüfung anwesenden Behördenvertreter können auf Grund ihrer Feststellungen ergänzende Fragen stellen oder allenfalls, auch bei positiver Bewertung durch die Prüfungskommission des WIFI, Ergänzungsprüfungen für ein bestimmtes Teilgebiet oder ein bestimmtes Seilbahnsystem fordern; letzteres ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

6. Der Antrag um Genehmigung der Bestellung samt den *unter* Punkt 12 angeführten Personalunterlagen ist nach positivem Prüfungserfolg vor der Prüfungskommission des WIFI vom Seilbahnunternehmen der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde vorzulegen. Dabei sind zusätzlich folgende Unterlagen beizugeben:
- Zeugnis über den positiven Abschluss des Ausbildungskurses (Kurs II) für Betriebsleiter
 - bahnärztliches Gutachten (nicht älter als vier Wochen)
 - Strafregisterbescheinigung (neuesten Datums)
 - Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie) bzw. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Angabe der Anlage und der vorgesehenen Funktion (Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter).

Das Ansuchen und jede Beilage sind ordnungsgemäß zu vergebühren

II Sonderregelungen

- 1. In nachstehenden Fällen ist kein Vorbereitungskurs (Kurs I) sondern lediglich die Teilnahme am Ausbildungskurs (Kurs II) bzw. dessen Wiederholung, jeweils mit Abschlussprüfung, erforderlich:**
- Absolvent einer facheinschlägigen TU, HTL, Fachhochschule oder Werkmeisterschule.
 - Ausübender Betriebsleiter bei einer Kleinseilbahn mit einem länger als 10 Jahre zurückliegenden Abschluss eines Betriebsleiterkurses oder des Ausbildungskurses (Kurs II), der als Betriebsleiter für eine Hauptseilbahn vorgesehen ist.
 - Kandidat ohne ausübende Betriebsleitertätigkeit und mit einem länger als 5 Jahre zurückliegenden Abschluss des Ausbildungskurses (Kurs II), der als Betriebsleiter einer Hauptseilbahn oder Kleinseilbahn vorgesehen ist.

2. In nachstehenden Fällen ist lediglich eine Eignungsprüfung vor der jeweils zuständigen Behörde, jedoch keine Teilnahme am Vorbereitungs- und Ausbildungskurs, erforderlich:

- Ausübender Betriebsleiter bei einer Kleinseilbahn mit einem kürzer als 10 Jahre zurückliegenden Abschluss des Ausbildungskurses (Kurs II), der als Betriebsleiter einer Hauptseilbahn vorgesehen ist.
- Ausübender Betriebsleiter einer Hauptseilbahn und mit Abschluss eines Ausbildungskurses (Kurs II), der als Betriebsleiter einer Hauptseilbahn mit anderem Seilbahnsystem vorgesehen ist.
- Kandidat ohne ausübende Betriebsleitertätigkeit mit einem kürzer als 5 Jahre zurückliegenden Abschluss des Ausbildungskurses (Kurs II), der als Betriebsleiter einer Kleinseilbahn oder Hauptseilbahn vorgesehen ist, wobei anlässlich der seinerzeitigen Abschlussprüfung von den anwesenden Behördenvertretern eine Ergänzungsprüfung gemäß Punkt 15 verlangt worden war.

Der Umfang der Eignungsfeststellung im Sinne des § 21 Abs. 1 EisbG 1957 i.d.g.F. (z.B. administrativ und technisch oder nur technisch) wird im Einzelfall von der Behörde auf Grund der Unterlagen im Genehmigungsantrag festgelegt und dem Seilbahnunternehmen bekannt gegeben.

3. Von der Teilnahme am Vorbereitungs- und Ausbildungskurs (Kurse I und II) sowie von jeglicher weiterer Eignungsfeststellung vor der Behörde wird abgesehen, wenn ein genehmigter Betriebsleiter von einer Hauptseilbahn zu einer anderen Hauptseilbahn mit gleichem System oder von Kleinseilbahn zu Kleinseilbahn wechselt oder diese Funktion bei einer weiteren gleichartigen Anlage übernehmen soll.

Die Bestellung bedarf jedoch in jedem Fall der Genehmigung durch die zuständige Behörde.